

Timeline Habilitationsverfahren

Das Habilitationsverfahren ist ein Verwaltungsverfahren. Es sind daher auch die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zu beachten. § 73 AVG (1) „Die Behörden sind verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge von Parteien [...] ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.“ Das AVG setzt somit eine Höchstdauer von sechs Monaten fest. Diese Frist beginnt mit dem Tag zu laufen, an dem der Antrag bei der zuständigen Stelle eingelangt ist.

Die nachfolgende Timeline schildert vereinfacht den Ablauf des Habilitationsverfahrens an der WU Wirtschaftsuniversität Wien. Die einzelnen Schritte und Beteiligten sind in den blauen Kästchen festgehalten; die Pfeile daneben enthalten eine kurze Beschreibung der einzelnen Handlungen. Für die Antragsteller*innen wurden abwechselnd die Begriffe „Habilitationswerber*in“ und „Habilitand*in“ verwendet.



Timeline Habilitationsverfahren

